--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Einbeziehung von Software und digitalen Konstruktionsunterlagen in die Produkthaftung
Maßnahme 2: Produkthaftung bei Umgestaltung von Produkten
Maßnahme 3: Erweiterung des Kreises der haftenden Wirtschaftsakteure
Maßnahme 4: Ausdehnung des ersatzfähigen Schadens
Maßnahme 5: Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln
Maßnahme 6: Beweiserleichterungen für geschädigte Personen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Produkthaftungsgesetz 2026 (PHG 2026)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Produkthaftungsgesetz 2026 (PHG 2026)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026

Erstellungsjahr: 2026 Letzte Aktualisierung: 01.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die bis 9. Dezember 2026 umzusetzende neue Produkthaftungs-Richtlinie (EU) 2024/2853, die die mehr als 40 Jahre alte Vorgänger-Richtlinie 85/374/EWG ersetzt, adressiert mehrere Problembereiche, die sich aus den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten ergeben haben:

1. Rechtsunsicherheiten und Inkonsistenzen:

Durch technologische Entwicklungen, neue Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft sowie globale Lieferketten sind Unklarheiten in der Anwendung der Vorgänger-Richtlinie entstanden. Das führte zu Rechtsunsicherheit, zur unterschiedlichen Anwendung der Haftungsregeln in den Mitgliedstaaten und zu einer für Unternehmen wie für geschädigte Personen gleichermaßen problematischen Fragmentierung der Rechtslage und des Binnenmarktes.

2. Zunehmende Bedeutung digitaler Technologien und digitaler Produkte:

Die Anwendbarkeit der Vorgänger-Richtlinie auf digitale Produkte, allen voran Software und Systeme künstlicher Intelligenz, war unklar, weil nicht eindeutig war, ob und inwieweit diese überhaupt dem Produktbegriff unterfallen und ihre Fehlerhaftigkeit daher verschuldensunabhängige Produkthaftungsansprüche auszulösen vermag. Diese Rechtsunsicherheit ist angesichts der eminenten Bedeutung digitaler Produkte und ihres Schadenspotentials problematisch.

3. Stärkere Kreislauforientierung der Wirtschaft:

Gebrauchte Produkte werden im Interesse des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung zunehmend überholt und in Stand gesetzt, dabei allenfalls umgestaltet und weiter- bzw. wiederverwendet. Das alte Produkthaftungsrecht berücksichtigt diesen Bereich der Kreislaufwirtschaft nicht und enthält keine Haftungsregelungen hinsichtlich aufbereiteter Produkte.

4. Erschwerte Rechtsdurchsetzung aufgrund globaler Lieferketten:

Aufgrund moderner globaler Lieferketten ist es für geschädigte Personen häufig nicht möglich, ihre Schadenersatzansprüche aus der Produkthaftung gegenüber einem Akteur mit Sitz in der Europäischen Union geltend zu machen. Das erschwert die Rechtsdurchsetzung für geschädigte Personen wesentlich. Das alte Produkthaftungsrecht ist an die Realität komplexer globaler Lieferketten nicht angepasst.

5. Probleme bei der Erlangung von Schadenersatz:

Das alte Produkthaftungsrecht sieht bei Sachschäden einen Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR vor, sodass geschädigte Personen in diesen Fällen keinen vollständigen Schadenersatz erhalten. Zudem ist es geschädigten Personen, die durch Fehler von hochentwickelten Produkten einen Schaden erleiden, häufig aufgrund der technischen bzw. wissenschaftlichen Komplexität kaum möglich, die anspruchsbegründende Fehlerhaftigkeit des

Produkts bzw. dessen Kausalität für den eingetretenen Schaden zu beweisen. Dies erschwert es für geschädigte Personen, Schadenersatz zu erlangen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Digitale Produkte und Komponenten, insbesondere Software und KI-Systeme, sollen explizit in die Produkthaftung einbezogen werden. Der Digitalisierung soll zudem im Zusammenhang mit der Definition, wann ein Produkt fehlerhaft ist, und dem Beweisrecht Rechnung getragen werden. Die Produkthaftung soll auch gebrauchte Produkte erfassen, die umgestaltet ("Upcycling") und anschließend erneut auf dem Markt bereitgestellt werden. Es soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Personen, die ein Produkt umgestalten, aus der verschuldensunabhängigen Produkthaftung in Anspruch genommen werden können.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einbeziehung von Software und digitalen Konstruktionsunterlagen in die Produkthaftung
Maßnahme 2: Produkthaftung bei Umgestaltung von Produkten
Maßnahme 3: Erweiterung des Kreises der haftenden Wirtschaftsakteure
Maßnahme 4: Ausdehnung des ersatzfähigen Schadens
Maßnahme 5: Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln
Maßnahme 6: Beweiserleichterungen für geschädigte Personen

Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Beschreibung des Ziels:

Geschädigten Personen soll es erleichtert werden, ihre Schadenersatzansprüche aus der Produkthaftung vor dem Hintergrund globaler Lieferketten und auch hinsichtlich hochkomplexer Produkte durchzusetzen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Einbeziehung von Software und digitalen Konstruktionsunterlagen in die Produkthaftung
Maßnahme 2: Produkthaftung bei Umgestaltung von Produkten
Maßnahme 3: Erweiterung des Kreises der haftenden Wirtschaftsakteure
Maßnahme 4: Ausdehnung des ersatzfähigen Schadens
Maßnahme 5: Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln
Maßnahme 6: Beweiserleichterungen für geschädigte Personen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einbeziehung von Software und digitalen Konstruktionsunterlagen in die Produkthaftung

Beschreibung der Maßnahme:

Die neue Produktdefinition bezieht künftig Software und digitale Konstruktionsunterlagen generell in die Produkthaftung ein. Auch digitale Dienste, die als Komponente so in ein Produkt integriert oder damit verbunden sind, dass das Produkt ohne sie seine Funktionen nicht ausführen könnte, vermögen Produkthaftungsansprüche auszulösen. Ausgenommen bleibt Open Source Software, die außerhalb einer geschäftlichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Maßnahme 2: Produkthaftung bei Umgestaltung von Produkten

Beschreibung der Maßnahme:

Anknüpfend an die neue Legaldefinition, wann eine wesentliche Änderung eines Produkts vorliegt, sollen Personen, die ein Produkt außerhalb der Kontrolle des Herstellers wesentlich verändern und es anschließend auf dem Markt bereitstellen oder in Betrieb nehmen, herstellergleich haften.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Maßnahme 3: Erweiterung des Kreises der haftenden Wirtschaftsakteure

Beschreibung der Maßnahme:

Wenn der Hersteller eines fehlerhaften Produkts oder einer fehlerhaften Komponente außerhalb der EU seinen Sitz hat, sollen neben ihm unter bestimmten Voraussetzungen weitere Wirtschaftsakteure haften: Importeure, Bevollmächtigte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und Lieferanten. Dasselbe soll für Anbieter von Online-Plattformen gelten, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Darstellung eines Angebots davon ausgehen können, dass das Produkt entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird. Zudem sollen natürliche oder juristische Personen, die ein Produkt außerhalb der Kontrolle des Herstellers wesentlich verändern und es anschließend erneut in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, künftig herstellergleich haften.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Maßnahme 4: Ausdehnung des ersatzfähigen Schadens

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Sachschäden soll der bisherige Selbstbehalt der geschädigten Person in Höhe von EUR 500 entfallen und im Falle gemischt (privat und beruflich) verwendeter Produkte, die durch das fehlerhafte Produkt beschädigt oder zerstört werden, künftig in jedem Fall Ersatz zustehen. Darüber hinaus soll als neue Schadensart die Vernichtung oder Beschädigung von ausschließlich privat verwendeten Daten Schadenersatzansprüche begründen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Maßnahme 5: Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verfahrensparteien sollen in Verfahren, in denen ein Produkthaftungsanspruch geltend gemacht wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befinden, beantragen können. Zugleich soll durch beantragbare Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, dass im Falle der gerichtlich angeordneten Offenlegung von Beweismitteln Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen

Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Maßnahme 6: Beweiserleichterungen für geschädigte Personen

Beschreibung der Maßnahme:

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen widerlegliche gesetzliche Vermutungen der Fehlerhaftigkeit des Produkts oder der Kausalität zwischen dessen Fehlerhaftigkeit und dem eingetretenen Schaden die Beweisführung für geschädigte Personen erleichtern, z.B. wenn ein Produktfehler feststeht und der eingetretene Schaden typischerweise auf diesen Fehler zurückzuführen ist. In Fällen, in denen die Beweisführung aufgrund besonderer technischer oder wissenschaftlicher Komplexität trotz der Offenlegung von Beweismitteln übermäßig schwierig ist, soll der Nachweis der Wahrscheinlichkeit der Fehlerhaftigkeit des Produkts oder der Kausalität zwischen dieser Fehlerhaftigkeit und dem eingetretenen Schaden durch den Kläger genügen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Anpassung des Produkthaftungsrechts an technische und wirtschaftliche Entwicklungen
Ziel 2: Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
Hersteller von (Teil-)Produkten, deren Importeure sowie (subsidiär) Lieferanten haften bereits gegenwärtig aus der verschuldensunabhängigen Produkthaftung. Ihre Haftung wird lediglich geringfügig durch die Änderungen bei den ersatzfähigen Schadensarten erweitert. Die neu hinzukommenden haftenden Wirtschaftsakteure, also die Bevollmächtigten des Herstellers, die Fulfilment-Dienstleister und die Anbieter einer Online-Plattform, haften - wie künftig auch der Importeur - nur subsidiär und können sich, sofern sie den Produktfehler nicht selbst verursacht haben, regressieren; sie haben den Schaden nicht endgültig selbst zu tragen, primärer Haftungsadressat bleibt der Hersteller. Produkthaftungsfälle sind bereits gegenwärtig in der Regel von den Betriebshaftpflichtversicherungen abgedeckt.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:
Der Rechtsrahmen der Produkthaftung wird durch die neue Produkthaftungs-Richtlinie modernisiert, klargestellt und vereinheitlicht, was sich positiv auf die Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für international tätige Unternehmen auswirkt. Gleichzeitig weist diese Richtlinie und deren Umsetzung viele Kontinuitäten zu den Regelungsinhalten der Vorgänger-Richtlinie 85/374/EWG, umgesetzt durch das geltende Produkthaftungsgesetz (PHG), auf. Die explizite Ausnahme von freier und quelloffener Software, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, um Innovationen zu fördern, ergibt sich auch daraus, dass - wie schon bisher - Produkte, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit abgegeben oder verwendet werden, nicht der verschuldensunabhängigen Produkthaftung unterliegen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Durch die Einbeziehung von überholten und dabei wesentlich veränderten Produkten in die verschuldensunabhängige Produkthaftung wird für Verbraucherinnen und Verbraucher ein Anreiz gesetzt, vermehrt gebrauchte statt neuer Produkte zu erwerben, weil sie im Falle einer Schädigung durch das überholte Produkt künftig auch die Person, die das Produkt wesentlich verändert und danach erneut in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat, als haftenden Wirtschaftsakteur auf Schadenersatz in Anspruch nehmen können. Dadurch kommt es im besten Fall zu einer Reduktion von Abfall und einer

daraus resultierenden längeren Verwendungsdauer von Produkten, die jedoch nicht seriös quantifizierbar sind.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:
Der Hersteller bleibt primärer Haftungsadressat auch nach der neuen Produkthaftungs-Richtlinie und deren Umsetzung. Wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, ist ein erweiterter Kreis an subsidiär haftenden Wirtschaftsakteuren vorgesehen, das heißt, einer geschädigten Person - die nicht nur Verbraucherin bzw. Verbraucher sein kann - steht im Idealfall zumindest ein Wirtschaftsakteur mit Sitz in der Europäischen Union als Adressat für ihre Produkthaftungsansprüche zur Verfügung. In Fällen, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte im Onlinehandel von Plattformen in Drittstaaten erwerben, die ihnen aus diesen Drittstaaten direkt zugesandt werden und in denen es keinen haftenden Wirtschaftsakteur innerhalb der Europäischen Union gibt, sind sie weiterhin auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche im jeweiligen Drittstaat verwiesen.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:
Die punktuellen Änderungen bei den Schadensarten haben keine wesentlichen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher
Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:
Im Zuge der vorgeschlagenen Umsetzung der neuen Produkthaftungs-Richtlinie werden rechtliche Vorgaben aus dem Bereich der Produktsicherheit nun auch explizit mit dem Produkthaftungsrecht verknüpft. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Produkt fehlerhaft ist, waren diese Vorgaben aber bereits bisher insoweit relevant, als sie mitbestimmten, welche Sicherheit ein durchschnittlicher Verbraucher vom betreffenden Produkt erwarten darf.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	**Subdimension der Wirkungsdimension**	**Wesentlichkeitskriterium**
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Umwelt	Energie oder Abfall	- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr
Konsumenten-schutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr
Konsumenten-schutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.10.2026 14:14:14
WFA Version: 0.0
OID: 5398
A0|B0|F0|H0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-22T14:14:21+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	